

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 196/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Witwe Anna Maria B [REDACTED],
N[REDACTED]str. [REDACTED], S[REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. August H [REDACTED],
He[REDACTED]str. [REDACTED], Bi[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], K[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen,
Dr. Kullmann und Dr. Lepa

am 16. November 1982

beschlossen:

Der Klägerin wird das Armenrecht für die
Revisionsinstanz verweigert, weil die beab-
sichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichen-
de Aussicht auf Erfolg bietet.

G r ü n d e :

Mit der teilweisen Abweisung der Leistungsklage
ist kein Präjudiz für Ansprüche der Klägerin geschaffen,
auch soweit sie die zurückliegende Zeit betreffen.
Deren Berechtigung dem Grunde nach ist durch den Fest-
stellungsausspruch (I 2 des Tenors des angefochtenen
Urteils) anerkannt.

Auch ist nicht ersichtlich, daß sich die in Bezug
auf das gegenüber der LVA bestehende Befriedigungs-
vorrecht der Klägerin fehlerhaften Ausführungen des
Berufungsgerichts (BU S. 26) zur Berücksichtigung der
hälftigen Ansprüche der LVA (s. Senatsurteil vom
7. November 1978 - VI ZR 86/77 = LM RVO § 1542 Nr. 103)

- 3 -

auf die ohnehin nur durch grobe Schätzung ermittelten und von vielen Unsicherheitsfaktoren abhängigen Ansprüche der Klägerin in der Vergangenheit in nennenswertem Umfang ausgewirkt haben.

Dunz

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

